

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 27. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2012) und **Antwort**

Umgang der Berliner Jobcenter mit selbstständigen Aufstocker/innen im SGB II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Sie hat daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD) um Stellungnahme gebeten. Die RD weist darauf hin, dass in der Kürze der Zeit nicht alle Fragen vollumfänglich beantwortet werden können.

Hinweis

Erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungsanspruch vor Sanktion) beanspruchen und gleichzeitig Brutto-Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Für den Begriff „erwerbstätige Arbeitslosengeld II Bezieher“ bzw. kurz „erwerbstätige Alg II-Bezieher“ wird auch synonym der Begriff „Erwerbstätige Leistungsbezieher in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ verwendet.

In der öffentlichen Diskussion hat sich für erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Alg II die Bezeichnung "Aufstocker" (teilweise auch „Ergänzer“) durchgesetzt. Dabei werden Aufstocker häufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschäftigten, deren Lohn nicht ausreicht um auf dem soziokulturellen Existenzminimum zu leben. Das legt die Bezeichnung „Aufstocker“ auch nahe, weil nach allgemeinem Verständnis etwas Größeres (das Einkommen aus Erwerbstätigkeit) durch etwas Kleineres (Arbeitslosengeld II) „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mögliche Variante. In der Mehrzahl der Fälle wird das Arbeitslosengeld II durch Erwerbseinkommen ergänzt und der Leistungsanspruch verringert. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit spricht deshalb neutral von erwerbstätigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. kürzer von erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Beziehern.

Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Arbeitslosengeld II-Bezieher werden aus den Daten der Grundsicherungsstatistik ermittelt. Dabei werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt, die laufende Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende dem Grunde nach beanspruchen, d. h. einen laufenden Leistungsanspruch vor einer eventuellen Sanktionierung haben und gleichzeitig ein zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, das im entsprechenden Berichtsmonat bei der Anspruchsberechnung der Grundsicherungsleistung Berücksichtigung findet.

1. Wie hat sich die Zahl der erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbstständigen 2012 in Berlin entwickelt (bitte nach Monaten, Jobcentern und statistisch erhobenen Einkommensgrenzen getrennt aufschlüsseln)?

Zu 1.: Mit Ausnahme der Jobcenter Pankow und Spandau verzeichnen alle Jobcenter einen leichten Anstieg der erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbstständigen. Anlage 1 enthält eine Übersicht für die Monate Januar bis Mai 2012. Weitergehende Daten stehen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

2. Wie viele Leistungsbezieher/innen haben in den vergangenen Jahren jährlich gegenüber dem Jobcenter angezeigt, eine Existenzgründung in Betracht zu ziehen und wie viele haben welche Existenzgründungshilfen bewilligt bekommen (bitte existenzgründungswillige Personen seit 2008 nach Jahren und Jobcentern aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg führt aus, dass Mangels gesetzlichen Auftrags keine statistische Erhebung darüber existiert, wie viele Personen bisher gegenüber den Jobcentern bekundet haben, ob sie künftig eine Selbstständigkeit in Betracht ziehen wollen (vgl. §§ 53 ff SGBII).

Zur Beantwortung des zweiten Teils der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

3. Welche Ziele, Strategien und Aktivitäten verfolgen die Berliner Jobcenter aktuell gegenüber selbstständigen Aufstocker/innen?

Zu 3.: Alle Aktivitäten und Strategien sollen dazu beitragen, dass die leistungsberechtigten Personen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie sind ferner darauf ausgerichtet, dass die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird (vgl. § 1 SGB II).

Sofern es belastbare Annahmen gibt, dass von einer grundsätzlichen Tragfähigkeit auszugehen ist und die Selbständigkeit zu einem auskömmlichen Einkommen führen kann, welches die Hilfebedürftigkeit beendet, unterstützen die Jobcenter die Selbständigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Sollte jedoch prognostiziert werden, dass bei der Selbständigkeit von keiner Tragfähigkeit auszugehen ist und die Hilfebedürftigkeit künftig nicht beendet wird, richten die Jobcenter ihre Integrationsbemühungen auf eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt aus (Vgl. Zumutbarkeit i.S.d. §10 SGB II).

4. Welche Verwaltungsvorgaben (Geschäftsanweisung o.ä.) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Senats bzw. der einzelnen Jobcenter existieren hinsichtlich der Strategie bzw. des Umgangs mit selbstständigen Aufstocker/innen in Berlin (bitte vollständig auflisten sowie beilegen/verlinken)?

Zu 4.: Strategien zur Betreuung von selbständigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergeben sich nicht aus Verwaltungsvorgaben, sondern aus den Notwendigkeiten einer zielgerichteten Integrationsstrategie (siehe Antwort zu 3.).

Sofern Eingliederungsleistungen erbracht werden, die eine Selbständigkeit fördern, gelten folgende Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt und veröffentlicht wurden:

- HEGA 03/10 - 08 - Arbeitshilfe zu § 16b SGB II - Einstiegsgeld (ESG):

http://www.arbeitsagentur.de/nn_27836/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/HEGA-03-2010-Einstiegsgeld-SGB-2.html

- HEGA 08/2012 - 10 - Aktualisierung der Fachlichen Hinweise zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen um beihilferechtliche Aspekte:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_27836/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/HEGA-08-2012-VG-16c.html

Sofern die Vermittlungsbemühungen auf eine Vermittlung/Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzielen, gelten folgende fachliche Hinweise (siehe speziell Randziffer (RZ): 10.35)

- Fachliche Hinweise zur Zumutbarkeit i.S.d. §10 SGB II :

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-10-SGB-II-Zumutbarkeit.pdf>

5. Was verbirgt sich hinter den sogenannten „Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung für erwerbsfähige, leistungsberechtigte Selbstständige“ (BuK-Selb) nach § 16c SGB II (bitte eine kurze Beschreibung des Inhalts, der Dauer und Ziele der Maßnahmen angeben)?

- Welche Jobcenter führen BuKSelb-Maßnahmen in welcher Größenordnung durch (bitte Jobcenter sowie deren Maßnahmen inklusive Maßnahmennummer einzeln auflisten)?
- Welche Bildungs- und Beschäftigungsträger sind in welcher Größenordnung mit Maßnahmen im Rahmen von BuKSelb beauftragt (bitte Träger namentlich angeben)?

Zu 5.: Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg verweist auf die in Anlage 3 beigefügte Leistungsbeschreibung, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht wird.

- Alle zwölf Berliner Jobcenter haben diese Maßnahmen eingekauft. Die Dimensionierung kann in der Kürze der Zeit nicht bei den einzelnen Jobcentern (JC) abgefragt werden.
- Angaben darüber, in welchem Umfang welcher Bildungsträger gegenüber den Jobcentern vertraglich gebunden ist, unterliegen dem Datenschutz.

6. Wie hoch ist 2012 der Ansatz für Fördermaßnahmen nach § 16c SGB II und wie viele Mitteln wurden bereits verausgabt (bitte nach Jobcentern getrennt auflisten)?

Zu 6.: Von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg kann die unten aufgeführte Übersicht einer Kostenobergruppe für alle begleitenden Hilfen für Selbständigkeit dargestellt werden. Eine separate Finanzposition nur für Maßnahmen für die Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige (BuKSelb-Maßnahmen) wird nicht vorgehalten, so dass eine differenziertere Darstellung nicht erfolgen kann.

Hilfen für Selbstständige in EUR für das Haushaltsjahr 2012 - gerundet

	zugeteilte Ausgabemittel
Land Berlin	3.897.222
JC Neukölln	350.000
JC Treptow-Köpenick	88.881
JC Steglitz-Zehlendorf	130.000
JC Tempelhof-Schöneberg	205.432
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	438.292
JC Pankow	408.221
JC Reinickendorf	220.000
JC Spandau	265.200
JC Friedrichshain-Kreuzberg	114.545
JC Mitte	1.436.650
JC Marzahn-Hellersdorf	100.000
JC Lichtenberg	140.000

7. Wie hoch ist 2012 der Ansatz für BuKSelb-Fördermaßnahmen und wie viele Mittel wurden bereits verausgabt (bitte nach Jobcentern getrennt auflisten sowie Kostenstelle angeben)?

Zu 7.: Eine separate Darstellung ist der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg nicht möglich.

8. In welchen Berliner Jobcentern existieren spezielle Teams für Selbstständige (analog zum sogenannten „Selbstständigen-Team“ im Jobcenter Neukölln)

- a. Seit wann bestehen diese speziellen Teams für Selbstständige in den Jobcentern (bitte nach Jobcentern getrennt auflisten)?
- b. Welche Personalkapazitäten haben die einzelnen „Selbstständigen-Teams“ (bitte nach Jobcentern getrennt aufschlüsseln)?
- c. Wie gestaltet sich eine „Intensivbetreuung“ durch die „Selbstständigen-Teams“ (bitte Fachkonzepte beilegen/verlinken)?
- d. Über welche (zusätzlichen) Kenntnisse verfügen die Integrationsfachkräfte in den „Selbstständigen-Teams“?
- e. Wo sind diese speziellen Teams organisatorisch in den Jobcentern angesiedelt?

Zu 8.: Gem. § 44c Abs. 2 Nr. 2 SGB II entscheidet die jeweilige Trägerversammlung der Jobcenter über den Verwaltungsablauf und die Organisation der Grundsicherungsstelle. Details darüber liegen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg nicht vor.

9. Unterhalb welcher Einkommensgrenze werden selbstständige Aufstocker/innen von den „Selbstständigen-Teams“ betreut bzw. kommen für „Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung für erwerbsfähige, leistungsberechtigte Selbstständige“ in Betracht?

Zu 9. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, unabhängig vom Status (arbeitslos, beschäftigt oder selbständig), erhalten die individuelle Unterstützung, die zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

10. Wie vielen erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbstständigen ist 2012 die Teilnahme an BuKSelb-Maßnahmen „angeboten“ worden und wie viele haben an diesen Maßnahmen teilgenommen (bitte nach Jobcentern getrennt aufschlüsseln)?

Zu 10.: Dazu ist der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg keine Aussage möglich, da es keinen gesetzlichen Auftrag für etwaige Datenvorhaltung gibt (vgl. §§ 53 ff SGBII).

11. Ist die Teilnahme an BuKSelb-Maßnahmen freiwillig für die erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbstständigen oder mit Sanktionen verknüpft? Falls sie sanktionsbewehrt ist, wie viele Sanktionen haben die Berliner Jobcenter 2012 aufgrund dessen verhängt?

Zu 11.: Nach Aussage der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg ist die Teilnahme grundsätzlich nicht freiwillig. Wird eine Teilnahme im individuellen Einzelfall für erforderlich gehalten, wird die Maßnahme mit Rechtsfolgebelehrung angeboten (vgl. auch Beantwortung der KA 17/10664). Eine weitergehende Differenzierung ist nicht möglich.

12. Sind Maßnahmen der Unterstützung bei der Beendigung der hauptberuflichen Selbstständigkeit freiwillig für die erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbstständigen oder mit Sanktionen verknüpft? Falls sie sanktionsbewehrt ist, wie viele Sanktionen haben die Berliner Jobcenter 2012 aufgrund dessen verhängt?

Zu 12.: Maßnahmebestandteile, die zur Unterstützung der Beendigung der selbständigen Tätigkeit dienen, werden optional angeboten.

13. Wie gestaltet sich die „Erfolgsbilanz“ der BukSelb-Maßnahmen: Wie viele erwerbsfähige, leistungsberechtigte Selbstständige haben durch die Maßnahme (bitte nach Jobcentern getrennt aufschlüsseln sowie in absoluten und prozentualen Werten angeben):

- a. ihre „Hilfebedürftigkeit“ verringert“,
- b. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder ihre selbstständige Tätigkeit aufgegeben bzw. ihr Unternehmen abgewickelt?

Zu 13.: Seitens der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg gibt es derzeit keine Auswertung zu einer „Erfolgsbilanz“ der BukSelb-Maßnahmen.

Berlin, den 20. November 2012

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2012)

Impressum

Empfänger: Herr Werber
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Auftragsnummer: 146050

Titel: Selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Höhe des verfügbaren Einkommens

Region: Land Berlin

Berichtsmonat: Zeitreihe

Erstellungsdatum: 08.10.2012

Hinweise:

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Ost
Friedrichstraße 34
10969 Berlin

E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

Hotline: 030/555599-7373

Fax: 030/555599-7375

Weiterführende statistische Informationen

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: "Statistik nach Themen"
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Höhe des verfügbaren Einkommens, Berlin, Oktober 2012

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung
Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Höhe des verfügbaren Einkommens

Land Berlin

Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Gebiet	Berichtsmonat	insgesamt ¹⁾	dar. (Sp. 1) mit verfügbarem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Euro					
			> 0 ≤ 200	> 200 ≤ 400	> 400 ≤ 600	> 600 ≤ 800	> 800 ≤ 1000	> 1000
		1	2	3	4	5	6	7
Land Berlin	Jan 12	21.575	9.765	5.328	2.982	1.423	627	396
	Feb 12	21.669	9.779	5.317	3.007	1.452	651	431
	Mrz 12	21.868	9.748	5.513	3.044	1.435	680	445
	Apr 12	21.967	9.751	5.500	3.112	1.469	685	442
	Mai 12	22.096	9.746	5.578	3.133	1.492	705	441
JC Neukölln	Jan 12	2.668	1.147	782	402	168	65	46
	Feb 12	2.683	1.161	777	399	172	67	50
	Mrz 12	2.701	1.171	787	394	171	76	46
	Apr 12	2.747	1.186	802	381	191	82	50
	Mai 12	2.786	1.223	789	382	196	86	45
JC Treptow-Köpenick	Jan 12	1.087	438	238	129	92	36	24
	Feb 12	1.099	434	248	134	91	38	28
	Mrz 12	1.114	439	260	133	96	43	28
	Apr 12	1.127	446	254	148	91	45	27
	Mai 12	1.130	455	250	156	92	41	25
JC Steglitz-Zehlendorf	Jan 12	951	465	221	127	53	21	22
	Feb 12	963	478	223	120	58	22	20
	Mrz 12	978	479	233	119	62	23	23
	Apr 12	961	463	232	125	62	20	22
	Mai 12	957	454	242	119	64	23	19
JC Tempelhof-Schöneberg	Jan 12	1.809	824	469	247	106	61	36
	Feb 12	1.817	817	457	264	111	58	47
	Mrz 12	1.820	786	485	265	113	63	46
	Apr 12	1.840	811	488	259	119	60	44
	Mai 12	1.868	818	484	279	116	65	46
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	Jan 12	1.744	826	419	211	143	59	25
	Feb 12	1.726	812	430	208	139	54	31
	Mrz 12	1.742	814	437	219	133	55	33
	Apr 12	1.786	824	442	234	141	56	38
	Mai 12	1.819	818	471	237	136	61	44
JC Pankow	Jan 12	2.912	1.446	571	341	154	72	43
	Feb 12	2.921	1.440	585	340	158	75	48
	Mrz 12	2.913	1.419	616	338	150	84	48
	Apr 12	2.868	1.402	598	350	145	77	40
	Mai 12	2.858	1.403	596	346	149	88	40
JC Reinickendorf	Jan 12	928	371	214	155	64	36	29
	Feb 12	926	373	219	143	64	42	31
	Mrz 12	967	379	236	157	65	38	32
	Apr 12	948	357	222	157	72	45	28
	Mai 12	970	359	238	151	86	47	28

Selbstständig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Höhe des verfügbaren Einkommens

Land Berlin

Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Gebiet	Berichtsmonat	insgesamt ¹⁾	dar. (Sp. 1) mit verfügbarem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Euro					
			> 0 ≤ 200	> 200 ≤ 400	> 400 ≤ 600	> 600 ≤ 800	> 800 ≤ 1000	> 1000
		1	2	3	4	5	6	7
JC Spandau	Jan 12	1.173	560	267	130	86	27	20
	Feb 12	1.172	545	270	130	89	29	24
	Mrz 12	1.176	533	279	135	87	32	23
	Apr 12	1.186	537	275	146	79	41	26
	Mai 12	1.164	527	275	138	85	36	26
JC Friedrichshain-Kreuzberg	Jan 12	3.238	1.667	810	415	187	72	40
	Feb 12	3.241	1.676	771	436	196	79	37
	Mrz 12	3.271	1.677	818	429	191	77	37
	Apr 12	3.267	1.657	840	432	181	76	37
	Mai 12	3.282	1.623	882	440	185	67	36
JC Mitte	Jan 12	3.006	1.233	814	446	208	85	56
	Feb 12	3.049	1.251	807	454	216	92	58
	Mrz 12	3.091	1.254	830	464	206	92	72
	Apr 12	3.142	1.279	824	485	221	89	72
	Mai 12	3.163	1.284	832	487	215	97	72
JC Marzahn-Hellersdorf	Jan 12	863	319	213	154	57	41	23
	Feb 12	879	325	220	159	53	42	22
	Mrz 12	890	321	217	172	57	40	25
	Apr 12	891	313	207	174	63	43	25
	Mai 12	888	312	204	167	63	44	23
JC Lichtenberg	Jan 12	1.196	469	310	225	105	52	32
	Feb 12	1.193	467	310	220	105	53	35
	Mrz 12	1.205	476	315	219	104	57	32
	Apr 12	1.204	476	316	221	104	51	33
	Mai 12	1.211	470	315	231	105	50	37

Erstellungsdatum: 08.10.2012, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 146050

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Leistungsanspruch in der Grundsicherung, die gleichzeitig Betriebseinnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Begriffe

"**Erwerbstätige Leistungsbezieher in der Grundsicherung**" oder kürzer "**erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher**" sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Leistungsanspruch in der Grundsicherung, die gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Datengrundlagen

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsstatistik) basiert auf administrativen Geschäftsdaten, die zum Zweck der Leistungsgewährung bei den Jobcentern erfassten Daten über Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder, welche wiederum auf den Angaben der Antragsteller beruhen.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und den Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) wird das administrative IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung A2LL eingesetzt. Zugelassene kommunale Träger (zkT), sowie kommunale Träger in getrennter Aufgabenwahrnehmung (kTgAw), verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten nach dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II.

Daneben werden Daten aus der Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung (Beschäftigungsstatistik) verwendet. Erhoben werden Informationen über Personen, die sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind und für die aus diesem Grund im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung entsprechende Meldungen durch den Arbeitgeber zu erstatten sind.

Gemäß der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) sind die Arbeitgeber auskunftspflichtig. Sie müssen an die Träger der Sozialversicherung Meldungen über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer erstatten.

Methode

Den Ausgangspunkt bilden erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit SGB II-Leistungsanspruch aus der Grundsicherungsstatistik (Arbeitslosengeld II-Bezieher). Arbeitslosengeld II-Bezieher, die in der Grundsicherungsstatistik ein Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit aufweisen, werden kurz als „erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher“ bezeichnet.

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik und der Beschäftigungsstatistik werden Arbeitslosengeld II-Bezieher identifiziert, die sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher können ergänzende Strukturinformationen u.a. zu Berufen, Wirtschaftszweigen, Qualifikationen und Arbeitszeiten gewonnen werden.

Es kann vorkommen, dass sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitslosengeld II-Bezieher kein Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit aufweisen. Gründe dafür sind insbesondere Beschäftigungsverhältnisse ohne Lohnzahlung (z. B. Krankengeld oder Elternzeit), zeitweiliger Lohnausfall sowie verzögerte Abmeldungen von Beschäftigungsverhältnissen, aber auch das Auseinanderfallen von Beschäftigungszeitraum und monatlichem Einkommenszufluss. Über solche Arbeitslosengeld II-Bezieher, für die zwar gemäß der Beschäftigungsstatistik ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, aber in der Grundsicherungsstatistik kein Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit angegeben wurde, wird lediglich nachrichtlich berichtet. Jedoch werden diese berücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld II-Bezieher mit einer gültigen Beschäftigungsmeldung auf alle Beschäftigten bezogen werden.

Die sozialversicherungspflichtigen und ausschließlich geringfügig Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik werden analog zu den Arbeitslosengeld II-Beziehern ebenfalls nach dem Wohnort ausgewertet. Die regionale Zuordnung der Schnittmenge der beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher erfolgt nach den Adressangaben in der Beschäftigungsstatistik. Es ist davon auszugehen, dass das Adressmaterial der Beschäftigungsstatistik weniger aktuell ist als das der Grundsicherungsstatistik – der Grund dürfte sein, dass Wohnortwechsel von Beschäftigten durch die Arbeitgeber zeitverzögert oder gar nicht gemeldet werden. Zudem gibt es keine Festlegungen, ob es sich bei den Wohnortangaben für die Beschäftigungsstatistik um den Erst- oder Zweitwohnsitz handelt. Die regionale Zuordnung kann deshalb Unschärfen aufweisen, die bei der Interpretation der Daten beachtet werden sollte.

Datenverfügbarkeit

Auswertungsmonat

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Auswertungen aus der integrierten Auswertung zu Merkmalen der Beschäftigungsstatistik mit einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung.

Um eine Vergleichbarkeit mit den Beschäftigungsdaten herzustellen, werden die integrierten Grundsicherungs- und Beschäftigungsdaten mit gültiger Beschäftigungsmeldung mit einer Wartezeit von 6 Monaten nachträglich zu den jeweiligen Quartalen (März, Juni, September, Dezember) ergänzt.

Detaillierte methodische Erläuterungen und wichtige statistische Ergebnisse finden sich in folgendem Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung. Nürnberg im März 2010.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/SGBII/Erwerbstaetige-AlgII-Empfaenger-Sonderbericht.pdf>

Impressum

Empfänger:	ZLP Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
Auftragsnummer:	146050
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Existenzgründung in Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II
Region:	Land Berlin
Berichtsmonat:	Jahressummen, Datenstand: September 2012
Erstellungsdatum:	04.10.2012
Hinweise:	
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Fax:	030/555599-7375

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt in Zahlen, Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Existenzgründung in Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II, Berlin, Oktober 2012

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung
Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der Existenzgründung in Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II

Land Berlin
Jahressummen, Datenstand: September 2012

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.
Die regionale Zuordnung erfolgt nach Wohnort des Teilnehmers

SGBII Gebiet fiktiv	2008			2009			2010			2011			Summe Januar bis Juni 2012		
	Förderung der Existenzgründung	dav.		Förderung der Existenzgründung	dav.		Förderung der Existenzgründung	dav.		Förderung der Existenzgründung	dav.		Förderung der Existenzgründung	dav.	
		ESG-S Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen		ESG-S Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen		ESG-S Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen		ESG-S Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen		ESG-S Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Insgesamt	4.829	4.829	4.536	3.682	854	4.055	2.795	1.260	2.950	2.024	1.643	848	795		
dav. 92202 JC Neukölln	678	678	689	464	225	739	390	349	479	317	196	110	86		
92204 JC Treptow-Köpenick	284	284	244	196	48	202	153	49	231	156	66	48	18		
94402 JC Steglitz-Zehlendorf	220	220	187	153	34	160	115	45	129	104	59	29	30		
94406 JC Tempelhof-Schöneberg	193	193	221	173	48	148	*	*	88	72	51	34	17		
95502 JC Charlottenburg-Wilmersdorf	563	563	454	410	44	400	350	50	349	269	134	103	31		
95504 JC Pankow	410	410	340	274	66	271	195	76	283	187	205	98	107		
95506 JC Reinickendorf	277	277	260	201	59	254	168	86	210	96	93	32	61		
95508 JC Spandau	482	482	396	376	20	526	242	284	268	119	152	30	122		
96202 JC Friedrichshain-Kreuzberg	307	307	287	279	8	257	*	*	197	*	94	*	*		
96204 JC Mitte	583	583	711	504	207	532	333	199	377	253	410	153	257		
96402 JC Marzahn-Hellersdorf	335	335	343	300	43	229	179	50	74	*	47	*	*		
96404 JC Lichtenberg	497	497	404	352	52	337	277	60	265	194	136	83	53		

Erstellungsdatum: 04.10.2012, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 146050

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmässig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistiken ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zKT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die, in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, erfolgt.

[Zuordnungstabelle](#)

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Glossar Förderstatistik](#)

[Methodenbericht](#)

[Handbuch XSozial-SGB II Förderstatistik](#)

[Plausibilität XSozial](#)



Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Kreisdaten](#)
[Eingliederung behinderter Menschen](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "Archiv bis 2004"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Bieter zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Allgemeine und produktbezogene Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.ausschreibungen.arbeitsagentur.de > Arbeitsmarkt- Dienstleistungen > Vordrucke > Vordrucke für die Vertragsausführung > Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage SGB III/SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 > Maßnahmen nach § 16c SGB II zur Verfügung gestellt.

Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter hierzu vorab und unwiderruflich seine Zustimmung.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme (Zielsetzung und Einführung)

Gegenstand der Maßnahme nach § 16c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Beratung und/oder Kenntnisvermittlung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nachgehen.

Ausgehend von einer umfassenden Bestandsaufnahme soll die Situation des erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Selbständigen analysiert werden. Ziel ist es dabei, zur Beendigung bzw. Reduzierung der Hilfebedürftigkeit beizutragen.

Es handelt sich um einen individuellen Förderansatz. Erwartet wird eine individuelle Beratung und gegebenenfalls Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Diese kann auch außerhalb des Maßnahmeortes unmittelbar vor Ort im Unternehmen des Selbständigen bzw. bei einem Kundenkontakt erfolgen.

Die Maßnahme besteht verpflichtend aus einer individuellen Bestandsaufnahme und -analyse (Modul 1). Dabei soll in einem ersten Schritt die Situation des Teilnehmers durch eine umfassende Bestandsaufnahme analysiert werden. Sofern die Bestandsaufnahme eine positive Prognose über die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit ergibt, kann im Rahmen der Teilnahme am Modul „Unternehmensoptimierung“ (Modul 2) der Ausbau der Selbständigkeit durch aktive Hilfestellungen unterstützt werden. Sollte festgestellt werden, dass von einer dauerhaften Tragfähigkeit der Selbständigkeit nicht auszugehen ist, kann im Rahmen des Moduls „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ (Modul 3) die Abwicklung der hauptberuflichen Selbständigkeit unterstützt werden.

Eine Ergänzung des Moduls 1 um das Modul 2 und/oder 3 ist, nach Entscheidung des Bedarfsträgers, möglich.

B.1.2 Teilnehmer

Teilnehmer sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nachgehen.

B.1.3 Zeitlicher Umfang

Die Maßnahmedauer (Vertragsbeginn und -ende) sowie das Ende des zeitlichen Korridors, in dem der Teilnehmer zugewiesen wird (Zuweisungskorridor), ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Der Teilnehmer wird ausschließlich vom Bedarfsträger zugewiesen.

Die individuelle Maßnahmedauer eines Teilnehmers beträgt i.d.R. maximal neun Monate.

Der zeitliche Umfang der einzelnen Module stellt sich wie folgt dar:

- Das Modul **Bestandsaufnahme und -analyse** ist obligatorisch und darf maximal zwei Monate in Anspruch nehmen.

- Das Modul **Unternehmensoptimierung** darf maximal drei Monate in Anspruch nehmen.
- Das Modul **Neuausrichtung der Selbständigkeit** darf maximal einen Monat in Anspruch nehmen und kann auf jedes der beiden anderen Module folgen.

Zwischen den Modulen der Maßnahme finden die jeweiligen Auswertungs- und Strategiegelgespräche statt. Diese sind Maßnahmebestandteil, ohne zu dem bestimmten Modul zu gehören. Zwischen den Modulen kann also ein zeitlicher Zwischenraum entstehen.

Bei der Teilnahme an der Maßnahme sind die individuellen zeitlichen Einschränkungen des Teilnehmers aufgrund der Ausübung der selbständigen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers darf nicht über das jeweilige Ende der Maßnahme hinausgehen.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) geachtet werden.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem **Vordruck F.1** nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmer tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmer entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in Listenform zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

B.1.4.2 Besondere Regelungen

Zum Einsatz kommen Berater. Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (z.B. Teilnehmerverwaltung, Fahrkostenerstattung) und die Kenntnisvermittlung (ggfs. auch in Kleingruppen) vorzuhalten.

Die **Berater** müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein.

Fachlich geeignet ist, wer

- über einen kaufmännischen Berufs- oder einschlägigen Studienabschluss und

- sichere Kenntnisse in den Bereichen doppelte Buchführung, Finanzplanung, Controlling und Marketing verfügt und
- mindestens zwei Jahre Beratungspraxis mit dem Schwerpunkt Existenzgründung und in der Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen, insbesondere inhabergeführte Unternehmen verfügt.

Pädagogisch geeignet ist, wer

- über die Meisterprüfung, die Ausbildereignungsprüfung (AdA), pädagogische Ergänzungsstudiengänge oder vergleichbare Zusatzqualifikationen und
- Berufserfahrung in der Aus- oder Weiterbildung, vorzugsweise in der Erwachsenenbildung, oder mindestens dreijährige Beratungspraxis

verfügt.

Da ein nicht unerheblicher Teil der Selbständigen im Rechtskreis SGB II über einen Migrationshintergrund verfügt, ist interkulturelle Kompetenz im Sinne von Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen erforderlich.

Es ist überwiegend Personal einzusetzen, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt. Grundlage dieser Betrachtung ist der Einsatz in der jeweiligen Maßnahme in Zeitstunden.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt. Der angegebene Maßnahmeort ist zwingend einzuhalten.

Maßnahmeort ist der im Leistungsverzeichnis/Losblatt jeweils angegebene Ort oder Bezirk:

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der Zusatz einer oder mehrerer Postleitzahlen grenzt das Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirks) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Städte/Orte angegeben, muss der Bieter einen oder mehrere als Maßnahmeort/-e auswählen.

Sind mehrere Städte/Orte mit einem „oder“ verbunden, muss der Bieter einen Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Städte/Orte mit einem „und“ verbunden, muss der Bieter all diese Städte/Orte als Maßnahmeorte vorhalten.

Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für den Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

Räumlichkeiten/Außengelände

Wurden bei Angebotsabgabe keine Angaben zu den Räumlichkeiten gemacht (Buchstabe a auf dem Vordruck D.3.2), ist der Vordruck R.0 spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung beim Auftraggeber einzureichen.

Bei Überschreiten der 5-Tages-Frist finden die §§ 8 und 9 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten vier Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Für die Durchführung der Maßnahme sind erforderliche und geeignete Räumlichkeiten während der gesamten Vertragsdauer in ausreichender Zahl, Größe (ggf. für Kleingruppenangebote) und Ausstattung durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Erreichbarkeit innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten ist durch Vorhandensein eines Faxgeräts bzw. eines Anrufbeantworter abzusichern.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung (2004) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- Bildschirmarbeitsverordnung (2008)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- Jeweilige Landesbauordnung

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahmen vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen, eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Nachweis der Räumlichkeiten

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als vier Wochen, ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn der Vordruck Räumlichkeiten (R.1) einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als vier Wochen, ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck Räumlichkeiten (R.1) einzureichen.

B.1.6 Durchführung der Maßnahme

Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Allgemeine organisatorische Regelungen

Nach Zuschlagserteilung ist vom Auftragnehmer ein Informationsblatt nach vorgegebenem Muster (siehe Vordruck F.2.1) zu ergänzen und in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn zur Verteilung an potenzielle Teilnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte beziehen sich ausschließlich auf diese Maßnahme. Das Informationsblatt kann nicht durch einen Flyer des Auftragnehmers ersetzt werden.

Erreichbarkeit

Spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn ist die postalische und telefonische Erreichbarkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Ansprechpartners sicherzustellen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Nachweise vor Beginn der Maßnahme

Die **Vordrucke „Personal (F.1)“ und „Räumlichkeiten (R.1)“** sind vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme dem Auftraggeber ausgefüllt

vorzulegen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Zuweisung der Teilnehmer

Der Teilnehmer wird ausschließlich vom Bedarfsträger zugewiesen. Bei der Auswahl des Teilnehmers steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer wird im Vorfeld durch den Bedarfsträger über die Zuweisung informiert und beraten. Der zuweisende Bedarfsträger informiert den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen über die Zuweisung der einzelnen Teilnehmer.

Der Auftragnehmer hat ab dem ersten Zuweisungstag teilnehmerbezogene Aktivitäten aufzunehmen und dem potentiellen Teilnehmer innerhalb einer Woche (fünf Arbeitstage) die Möglichkeit eines persönlichen Einzelgesprächs einzuräumen. Dabei hat er ihn aufzufordern, diesen Gesprächstermin wahrzunehmen.

Die Teilnehmer absolvieren verpflichtend das Modul „Bestandsaufnahme und -analyse“. Über die weitere Teilnahme an den Modulen „Unternehmensoptimierung“ oder „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ wird im Rahmen des Strategiegesprächs zwischen Bedarfsträger, Teilnehmer und Auftragnehmer entschieden. Die abschließende Entscheidung über den weiteren Maßnahmenverlauf trifft ausschließlich der Bedarfsträger. Es ist auch grundsätzlich möglich, das Modul „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ bei Bedarf im Anschluss an das Modul „Unternehmensoptimierung“ zu absolvieren.

Kontinuierliche Zuweisung der Teilnehmer

Zur Sicherstellung der Auslastung beim Auftragnehmer wird der Bedarfsträger auf eine kontinuierliche Teilnehmerzuweisung achten.

Die Kontinuität bei der Zuweisung der Teilnehmer ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtmenge der zuzuweisenden Teilnehmer gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt. Eine Schwankungsbreite von +/- 10% monatlich ist zulässig.

Dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, davon abweichende bedarfsgerechte Verabredungen einvernehmlich zu treffen.

Status „Teilnehmer“

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn die Zuweisung durch den Bedarfsträger erfolgt ist und der Teilnehmer im Rahmen eines persönlichen Kontakts in die Maßnahme eingetreten ist (durch Unterschrift des Teilnehmers zu bestätigen).

Teilnehmerbezogene Durchführung:

Der Auftragnehmer

- informiert jeden Teilnehmer **zu Beginn** schriftlich über:
 - Ziel der Beratung bzw. Vermittlung von Kenntnissen/Fertigkeiten, wesentliche Inhalte
 - Öffnungszeiten, individuell festgelegte Termine, Vor-Ort-Besuche
 - zur Verfügung stehende Fachliteratur (Skripte, Leihexemplare)

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der nachfolgend beschriebene Vordruck (F.5.5) wird auf der Homepage der BA zur Verfügung gestellt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen:

- die Art und Weise der Berichterstattung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und
- ob dieses oder ein anderes Berichtsformat genutzt werden soll.

Durch den Auftragnehmer sind folgende Mitteilungs- und Berichtspflichten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach vorgegebenen Mustern zu erfüllen:

Teilnehmerbezogene Berichte an den Bedarfsträger (Vordruck F.5.5)

- Bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung des Teilnehmers informiert der Auftragnehmer **sofort** den Bedarfsträger und übersendet innerhalb einer Woche einen schriftlichen teilnehmerbezogenen Bericht.

- Jeweils nach der letzten Beratungseinheit für einen Teilnehmer innerhalb der Module „Bestandsaufnahme und -analyse“, „Unternehmensoptimierung“ sowie „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ ist vom Auftragnehmer für den Teilnehmer in dem jeweiligen Modul ein Bericht zu erstellen. Dieser muss dem Bedarfsträger und dem Teilnehmer zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage dieser Berichte erfolgen zeitnah zwischen Teilnehmer, Auftragnehmer und Bedarfsträger Auswertungs- bzw. Strategiegespräche.

- Für das Modul „Unternehmensoptimierung“ ist nach 6 Wochen Teilnahme ein schriftlicher Zwischenbericht fällig.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übermittlung dieser Berichte in Listenform nicht zulässig.

Maßnahmebezogene Berichte an den Bedarfsträger:

Die Maßnahmeabwicklung umfasst ein vierteljährliches Koordinierungsgespräch mit dem Maßnahmeverantwortlichen des Bedarfsträgers. Nach dem Ende der jeweiligen Maßnahme laut Leistungsverzeichnis/Losblatt ist ein Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen vorzulegen.

B.1.7 Rahmenvertrag/Einzelabruf

Entfällt.

B.1.8 Vergütung/Angebotspreis

Die Vergütung der Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwandspauschale = Angebotspreis

Der Angebotspreis ist durch den Bieter im Leistungsverzeichnis/Losblatt als Preis je Teilnehmer am Modul 1 anzugeben.

Jedes Modul wird gesondert mit einer Aufwandspauschale vergütet. Die Vergütung der jeweiligen Module erfolgt teilnehmerbezogen wie folgt:

Modul „Bestandsaufnahme und -analyse“	= 1 x Aufwandspauschale
Modul „Unternehmensoptimierung“	= 3 x Aufwandspauschale
Modul „Neuausrichtung der Selbständigkeit“	= 1 x Aufwandspauschale

Zu beachten ist, dass die Aufwandspauschale für das Modul „Bestandsaufnahme und -analyse“ für alle Teilnehmer laut Leistungsverzeichnis/Losblatt vergütet wird.

Bei den Modulen „Unternehmensoptimierung“ und „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ erfolgt die Vergütung der Aufwandspauschale nur für die Teilnehmer, die diese Module tatsächlich absolvieren.

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Der **Angebotspreis** umfasst **alle** im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten.

Hierzu zählen auch Reisekosten des Auftragnehmers zum Teilnehmer.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung vorrangig direkt im Unternehmen des Teilnehmers erfolgen soll. Dieses liegt i.d.R. im gesamten Einzugsbereich des Bedarfsträgers (gesamter Bezirk des zuweisenden Jobcenters), in Einzelfällen auch außerhalb dieses Bereichs.

Sollte ein Abbruch der Maßnahme im jeweiligen Modul in Abstimmung mit dem Bedarfsträger innerhalb der ersten zwei Wochen erfolgen, wird die bisher erbrachte Leistung pauschal mit 20% der Aufwandspauschale vergütet.

Die **Fahrkosten** des Teilnehmers sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individualspezifischen Anspruch des Teilnehmers gegen den Bedarfsträger. Dieser entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die Angemessenheit der Fahrkosten. Über die Höhe der auszahlenden Fahrkosten informiert der Bedarfsträger den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Angebotsabgabe bereit, die Abrechnung und Verauslagung der Fahrkosten des Teilnehmers zu übernehmen, soweit dieser seinen Anspruch an ihn abtritt.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt nachträglich nach Abschluss eines jeden Moduls. Sie erfolgt i.d.R. anhand von Abrechnungslisten unter Vorlage einer Abtretungserklärung. Der Auftragnehmer führt den Nachweis gegenüber dem Bedarfsträger. Etwaige Forderungen gegenüber dem Bedarfsträger bei fehlerhafter Abrechnung des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Das konkrete Abrechnungsverfahren wird nach Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bedarfsträger abgestimmt. Hierbei können monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung zu den verauslagten Fahrkosten vereinbart werden.

Nähere Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise sind in den Vertragsbedingungen enthalten.

B.1.9 Umsatzsteuerregelung

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Umsatzsteuergesetzes erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit.

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl. I S. 846) – Version (Stand 14. November 2011) – führt zu den Voraussetzungen des o.g. Befreiungstatbestandes aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 des Rates vom 17. 10. 2005, ABl. EU Nr. L 288 S. 1). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 46 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen des § 85 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 97 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach § 33 Satz 3 bis 5 i. V. m. § 421q SGB III, §§ 61, 61a SGB III, §§ 241 bis 243 SGB III bzw. § 421s SGB III, die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

B.2 Inhalte der Maßnahme und deren Qualitätsstandards

B.2.1 Beschreibung der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung eines Coachings für hauptberuflich Selbständige, die trotz ihrer Erwerbstätigkeit leistungsberechtigt im Sinne des SGB II sind

Auf der Grundlage des Bedarfs ist die individuelle Planung für den Teilnehmer zu erstellen. Darin sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Stärken des einzelnen Teilnehmers zu berücksichtigen.

Die angewendeten **Methoden und Medien** sollen einen engen Bezug zum Maßnahmeziel haben und die Vorkenntnisse und Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen. **Psychometrische Testverfahren oder Fragebögen** dürfen generell nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von **Selbstlernprogrammen** ist ausschließlich unter professioneller Begleitung eines Beraters zugelassen.

B.2.1.1 „Modul Bestandsaufnahme und -analyse“

Teilnahme	Obligatorisch für alle der Maßnahme neu zugewiesenen Teilnehmer
Inhalt	<p><u>Bestandsaufnahme zu</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlichen Voraussetzungen (familiäre Situation, finanzielle Situation, Werdegang, fachliche und unternehmerische Qualifikationen), persönliche Eignung (Stärken-Schwächen-Analyse), Mobilität, Netzwerke/Kontakte • räumlich-unternehmerische Situation (Analyse vorhandener Räumlichkeiten und Geschäftsausstattung durch Vor-Ort-Besuche, Präsentation, Werbemittel, vorhandene Produkt- und/oder Dienstleistungsangebote) • betriebswirtschaftliche Situation (Umsatz und Ertrag, wirtschaftliche Kennziffern, Rechtsform, Personal/Organisation, zeitlicher Einsatz, Zielgruppen/Einzugsbereich, Besonderheiten des Unternehmens, Struktur, Wettbewerbssituation, Marketingstrategie, Investitions- und Rentabilitätsentwicklung, Liquiditätsplanung)
Zeitlicher Umfang	Zehn Stunden je Teilnehmer.
Analyse	Auswertung vorhandener Daten und Erarbeitung von Handlungsstrategien
Ergebnis	<p>Empfehlung zum weiteren Vorgehen unter Berücksichtigung der festgestellten Handlungsbedarfe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erhalt der hauptberuflichen Selbständigkeit ohne weitere Hilfen b) Erhalt der hauptberuflichen Selbständigkeit mit Unterstützung durch Coaching (konkrete Vorschläge zur Umsetzung sind zu erbringen) c) Aufgabe der selbständigen Haupttätigkeit (sofern Unterstützung bei der Abwicklung notwendig, konkrete Vorschläge zur Umsetzung erforderlich) <p>im Rahmen des individuellen Berichts</p> <p>Über die weitere Teilnahme an den Modulen „Unternehmensoptimierung“ oder „Neuausrichtung der Selbständigkeit“ wird im Rahmen des Gesprächs zwischen Bedarfsträger, Teilnehmer und Auftragnehmer entschieden. Die abschließende Entscheidung über den weiteren Maßnahmeverlauf trifft ausschließlich der Bedarfsträger.</p>

B.2.1.2 Modul „Unternehmensoptimierung“

Teilnahme	Obligatorisch für Teilnehmer mit entsprechender Zuweisung
Inhalt	<p>Bedarfsorientierte Beratung und Vermittlung von Kenntnissen/Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsorientierte Beratung • Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten soweit sie zum Erhalt oder zur Festigung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - personale Kompetenzen - kommunikative Kompetenzen - Führungskompetenz - Umsetzungskompetenz - mentale Kompetenz b) fachliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - Buchführung und Steuern - Versicherung - Marketing - Finanzierung - Akquise - Büroorganisation - Marktanalysen - Kalkulation - Forderungsmanagement c) unternehmerische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - Konzentration auf Kerngeschäft - Begleitung bei der Umsetzung von in a) und b) vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten - Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen zu Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung <p>Die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ist ausgeschlossen.</p>
Zeitlicher Umfang	<p>Dreißig Stunden je Teilnehmer. Die Bildung von Kleingruppen (max. 5 Teilnehmer) bei homogenem Schulungsbedarf ist zugelassen.</p>
Ergebnis	<p>Empfehlung zum weiteren Vorgehen unter Berücksichtigung der festgestellten Handlungsbedarfe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhalt der hauptberuflichen Selbständigkeit ohne weitere Hilfen b) Erhalt der hauptberuflichen Selbständigkeit mit Unterstützung durch Coaching c) Aufgabe der selbständigen Haupttätigkeit und Abwicklung <p>im Rahmen des individuellen Berichts. Über die Teilnahme an einem weiteren Modul wird im Rahmen des Gesprächs zwischen Bedarfsträger, Teilnehmer und Auftragnehmer entschieden. Die abschließende Entscheidung über den weiteren Maßnahmeverlauf trifft ausschließlich der Bedarfsträger.</p>

B.2.1.3 Modul „Neuausrichtung der Selbständigkeit“

Zeigt sich, dass der Selbständige mit seinem bisherigen Unternehmen am Markt nicht erfolgreich bestehen kann, dient das Modul „**Neuausrichtung der Selbständigkeit**“ dazu, ihm Impulse zu geben, betriebswirtschaftliche Potentiale für eine neue unternehmerische Ausrichtung zu nutzen. Falls Aktivitäten in dieser Richtung nicht erfolversprechend sind, können auch Hilfestellungen gegeben werden, die hauptberufliche Selbständigkeit aufzugeben.

Teilnahme	Obligatorisch für Teilnehmer mit entsprechender Zuweisung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung und/oder Verlagerung und/oder (Teil-)Aufgabe von Geschäftsfeldern • Begleitende Hilfe bei der Abwicklung rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der bislang ausgeübten selbständigen Tätigkeit ergeben haben • Unterstützung bei der Veräußerung von Vermögenswerten bzw. Abverkauf vorhandener Warenbestände • Information zu Beratungsstellen (bei finanziellen, psychosozialen, sozialen o.ä. Problemlagen), Steigerung der Motivation zur Nutzung von Hilfeeinrichtungen und Vorteilsübersetzung der Nutzung der Hilfeeinrichtungen
Zeitlicher Umfang	Zehn Stunden je Teilnehmer
Ergebnis:	Individueller Bericht über die unternommenen Aktivitäten und notwendige Nachhaltung seitens des Bedarfsträgers zum Modulende.